

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtungVIB8@gesundheitsministerium.gv.at

BMJ - Kompetenzstelle GDSR
(Geschäftsstelle des Datenschutzrates)

dsr@bmj.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.308.063

GZ des
Begutachtungsentwurfes:
2023-0.238.841

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, mit dem nähere Regelungen zu einem Elektronischen Eltern-Kind-Pass getroffen werden (eEltern-Kind-Pass-Gesetz – EKPG) erlassen und das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Eltern-Kind-Pass-Gesetz);
Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der Datenschutzrat hat in seiner 271. Sitzung am 21. April 2023 einstimmig beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Materialien zum Entwurf

- 1 Laut den Erläuterungen zum Entwurf war die Weiterentwicklung des Mutter-Kind-Passes mit Fokus auf die Evaluation und Programmoptimierung sowie Attraktivierung und Ausweitung als Instrument der Frühförderung von Kindern im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2017-2022 verankert. Auch das aktuelle Regierungsprogramm 2020-2024 würde unter dem Punkt Gesundheit die

„Weiterentwicklung Mutter-Kind-Pass zum Eltern-Kind-Pass bis zum 18. Lebensjahr“, mit den Unterpunkten „Aufnahme von standardisierten und qualitätsgesicherten Screenings zur psychischen Gesundheit, zu Ernährung und sozialer Kompetenz“, „Schaffung von Therapieoptionen“ sowie „Bessere Informationen und Beratungen über Impfungen“ festhalten.

- 1 Mit der inhaltlichen Reform des Passes soll laut den Erläuterungen auch der Name in Eltern-Kind-Pass geändert werden. Damit soll die gesellschaftliche Realität abgebildet werden, in der Väter mittlerweile ebenso als Bezugspersonen eine wichtige Rolle spielen. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, sich aktiv in die Gesundheitsförderung und Prävention ihrer Kinder einzubringen und Mütter dadurch entlasten. Ebenso würde mit der Umbenennung in Eltern-Kind-Pass die Diversität von modernen Familienkonstellationen anerkannt.
- 2 Die Regelungen betreffend die Einführung eines Elektronischen Eltern-Kind-Passes sollen laut den Erläuterungen in einem neuen Bundesgesetz verankert werden, sodass das Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, anzupassen sei: Jene Inhalte, die Teil des neuen Bundesgesetzes werden, wären aus dem KBGG herauszulösen. Im Gesundheits-telematikgesetz 2012 (GTelG 2012), BGBl. I Nr. 111/2012, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, und dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG), BGBl. Nr. 376/1967, würden ebenfalls entsprechenden Anpassungen erfolgen.
- 3 Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben würden sohin laut den Erläuterungen folgende Ziele verfolgt:
 - Entwicklung einer barrierefreien, elektronischen Dokumentationsplattform für die Untersuchungen und Beratungen für Schwangere/Mutter und Kind bzw. deren gesetzliche Vertretungen, welche auch Auswertungen der Daten für gesundheitspolitische Fragestellungen erlaubt.
 - Entwicklung einer Informationsplattform, auf der Informationen über Familienleistungen, psychische Gesundheit, Gesundheitsförderung und Prävention (zB frühe Hilfen), Familienberatungsstellen oder Elternbildung dargestellt werden.
 - Implementierung einer Erinnerungsfunktion für Untersuchungen und wichtige Fristen (bspw Mutterschutz, Meldung Karenz/Papamonat, Beantragung Kinderbetreuungsgeld/Familienzeitbonus, etc.).

- Vereinfachter Zugang zu den Untersuchungsergebnissen für beteiligte Gesundheitsdiensteanbieter und die betroffenen Frauen (Schwangere und Stillende) bzw. für junge Familien.
- Erhöhung der gesundheitlichen Chancen für Schwangere/Stillende und ihre Kinder, insbesondere von sozial benachteiligten Familien und der Kinder dieser Familien.
- Verbesserte Erreichbarkeit – insbesondere auch von sozial benachteiligten und/oder bildungsfernen Familien und Frauen mit eventuell ebenfalls eingeschränkten deutschen Sprachkenntnissen – mit dem Eltern-Kind-Pass als zentrales Vorsorgeinstrument am Lebensbeginn.

II. Inhaltliche Bemerkungen

A. Zu Art. 1 (Bundesgesetz, mit dem nähere Regelungen zu einem Elektronischen Eltern-Kind-Pass getroffen werden [eEltern-Kind-Pass-Gesetz – EKP]):

1. Grundsätzliches:

- 4 Mit dem Elektronischen Eltern-Kind-Pass („eEKP“) soll laut den Erläuterungen keine Parallelstruktur zu ELGA geschaffen werden. Dies erscheint schwer nachvollziehbar, wird doch der eEKP parallel und zusätzlich zu ELGA geschaffen und wird der eEKP doch eben nicht in die bestehenden und bewährten Strukturen von ELGA integriert (etwa im Hinblick auf Regelungen zu Opt out, beschränkten Zugriffsrechten, Datensicherheitsmaßnahmen, Strafbestimmungen, Beschränkungen für die Forschung etc.). Es erscheint auch unvermeidbar, dass medizinische (Behandlungs- und Gesundheits-)Daten personenbezogen parallel sowohl im eEKP als auch in ELGA eingetragen werden. Dies sollte nochmals grundsätzlich überdacht werden, insbesondere auch im Hinblick auf die im Rahmen von ELGA bestehenden datenschutzrechtlichen Garantien.
- 5 Der Entwurf sieht zudem in mehreren Regelungen Verordnungsermächtigungen vor (insbesondere in § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 5).
- 6 Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss bereits aus dem Gesetz „vorhersehbar“ sein, um in einer Verordnung angeordnet werden zu können. Diesbezüglich wird auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG hingewiesen, welche ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar,

bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff). Dies sollte auch im vorliegenden Entwurf hinsichtlich der vorgesehenen Verordnungsermächtigungen jedenfalls berücksichtigt und nochmals geprüft werden.

2. Zum Entwurf

Zu § 1:

- 7 Die Erforderlichkeit der Regelung in § 1 Abs. 2, wonach andere Rechtsvorschriften unberührt bleiben, sofern dieses Bundesgesetz „keine besonderen Bestimmungen enthält“, sollte nochmals geprüft werden.

Zu § 2:

- 8 Hinsichtlich der in § 2 Abs. 1 iVm Abs. 2 geregelten Verordnungsermächtigung wird auf die Ausführungen unter Pkt. II.A.1. zum Detailgrad einer Eingriffsnorm in das Grundrecht auf Datenschutz verwiesen. Unklar erscheint, welche Datenverarbeitungen iZm dem Untersuchungsprogramm mittels Verordnung (zB welche konkreten ärztlichen Untersuchungen) angeordnet werden können.
- 9 In § 2 Abs. 3 sollte abschließend festgelegt werden, welche Gesundheitsdiensteanbieter Untersuchungen oder Beratungen anbieten (können). Vor diesem Hintergrund sollte statt der Formulierung „allenfalls Amtsärzte und -ärztinnen sowie Arbeitsmediziner:innen“ in § 2 Abs. 3 Z 4 konkret im Gesetz geregelt werden, in welchen Fällen auch Amtsärzte und -ärztinnen sowie Arbeitsmediziner:innen derartige Untersuchungen oder Beratungen anbieten können (und im Zuge dessen auch personenbezogene Daten verarbeiten).

Zu § 4 sowie zur Anlage 1:

- 10 a. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 hat der:die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister:in ua. auch zur Stärkung der Rechte von Schwangeren, Kindern und Obsorgeberechtigten, insbesondere der Informationsrechte und des Rechtsschutzes bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, eine eEKP-Anwendung zu betreiben. Es erscheint unklar, was idZ mit der „Stärkung der Rechte von Schwangeren, Kindern und Obsorgeberechtigten“ gemeint ist, zumal für die Wahrnehmung des Rechtsschutzes bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten grundsätzlich die Datenschutzbehörde und die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

- 11 Weiters ist zu § 4 Abs. 1 anzumerken, dass sich im Grunde bereits aus der DSGVO ergibt, dass sich ein Verantwortlicher eines Auftragsverarbeiters bedienen kann und daher – aus datenschutzrechtlicher Sicht – keine gesonderte Regelung im innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaates erforderlich ist. Es sollte geprüft werden, ob die Regelung aus anderen – insbesondere verfassungsrechtlichen Gründen – erforderlich ist oder entfallen könnte.
- 12 b. § 4 Abs. 2 legt fest, mit welchen personenbezogenen Daten die Schwangere und das Kind im eEKP zu registrieren sind.
- 13 Dabei wird ua. das bereichsspezifische Personenkennzeichen Gesundheit (bPK-GH), der Namen und das Geburtsdatum, sowie – falls vorhanden – die Sozialversicherungsnummer verarbeitet.
- 14 Zwar erfolgt – wie in den Erläuterungen auch ausgeführt wird – die Datenverarbeitung des Dachverbandes bei der Umsetzung wohl in der Ingerenz der Sozialversicherung. Die im eEKP gespeicherte Sozialversicherungsnummer ist jedoch auch für alle anderen gemeinsamen – nicht im Ingerenzbereich der Sozialversicherung liegenden – Verantwortlichen einsehbar, die diesen Identifikator nicht benötigen (zB von der:dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister:in). Außerhalb der Ingerenz der Sozialversicherung sollte die Sozialversicherungsnummer jedoch nicht verarbeitet werden.
- 15 Vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 sowie den Grundsätzen der Datenminimierung und Zweckbindung gemäß Art. 5 DSGVO erscheint zudem unklar, weshalb für jede Person (bis zu) drei Identifikatoren benötigt werden.
- 16 Die Regelung sollte aus diesen Gründen nochmals überarbeitet werden.
- 17 c. Weiters steht die Regelung in § 4 Abs. 2, wonach „selbstständig“ Daten durch die Schwangere oder die Obsorgeberechtigten in das eEKP eingetragen werden können, im Widerspruch zur – die gleiche Thematik betreffende – Regelung in § 8 Abs. 2 und 3 iVm Abs. 4. Es sollte von einer „selbstständigen“ Eintragung von Daten durch die Schwangere oder die Obsorgenberechtigten Abstand genommen werden und stattdessen für die „Eintragung“ dieser Daten generell das System des § 8 Abs. 4 verwendet werden (Eintragung durch den:die zuständige:n Bundesminister:in).
- 18 d. Gemäß § 4 Abs. 3 sind bestimmte, in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 zu konkretisierende Daten im eEKP zu speichern. Unklar erscheint jedoch gänzlich, welche

personenbezogenen Daten (insbesondere welche besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO) im Rahmen welcher Untersuchungen gespeichert werden.

- 19 Der Verweis auf die gemäß § 2 Abs. 2 zu erlassende Verordnung reicht diesbezüglich nicht aus (siehe die Ausführungen unter Pkt. II.A.1. zum Detailgrad einer Eingriffsnorm in das Grundrecht auf Datenschutz).
- 20 Die zu erhebenden personenbezogenen Daten müssten bereits auf gesetzlicher Ebene festgelegt werden.
- 21 e. § 4 Abs. 5 regelt, dass die bei der Untersuchung der Schwangeren erhobenen besonderen Befunde, die in einer Verordnung des:der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers:Bundesministerin genannt sind, von dem:der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister:in in den eEKP des Kindes zu übernehmen sind. Hinsichtlich dieser Verordnungsermächtigung wird auf die Ausführungen unter Pkt. II.A.1. verwiesen.
- 22 Zudem erscheint unklar, wozu eine Verordnung erforderlich ist, zumal die Anlage 1 die besonderen Befunde grundsätzlich aufzählt.
- 23 Die Z 21 der Anlage 1 („andere Auffälligkeiten“) ist im Übrigen nicht ausreichend konkret. Nachdem es sich dabei um besondere Kategorien personenbezogener Daten (Gesundheitsdaten) gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO handelt, erscheint eine Präzisierung der verarbeiteten Gesundheitsdaten bereits im Gesetz erforderlich.
- 24 Fraglich erscheint zudem, wie der direkte Rückschluss auf die Identität der Schwangeren bei den übernommenen besonderen Befunden gemäß § 4 Abs. 5 ausgeschlossen werden soll. Insbesondere ist unklar, ob damit gemeint ist, dass die Befunde ohne den Namen (aber zB mit dem bPK oder der Sozialversicherungsnummer) übernommen werden. Weiters sollte geprüft werden, ob die übernommenen Daten von Zugriffen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 1 ausgeschlossen werden müssen.
- 25 f. In § 4 Abs. 6 erscheint eine Wiederholung der Rollenverteilung im Zentralen Personenstandsregister (Personenstandsbehörden als gemeinsame Verantwortliche) nicht erforderlich.
- 26 Hinsichtlich der Verpflichtung zur Löschung der Daten nach 30 Jahren gemäß § 4 Abs. 7 sollte noch ausführlicher erläutert werden, weshalb die angestrebten Zwecke nicht auch

mit einer (deutlich) kürzeren Aufbewahrungsdauer der Daten erreicht werden können bzw. der Zugriff auf die Daten (und die Weitergabe) nicht bereits wesentlich früher auf die jeweils betroffene Person (zB das Kind, sobald es volljährig ist) beschränkt werden kann.

Zu den §§ 5 und 7:

- 27 a. § 5 Abs. 1 regelt die datenschutzrechtliche Rollenverteilung. Unklar erscheint dabei, ob tatsächlich alle genannten Behörden und Einrichtungen für die gesamte Dauer von 30 Jahren Zugriff auf den eEKP zur Zweckerreichung benötigen (zB die Österreichische Gesundheitskasse in ihrer Funktion als Kompetenzzentrum Kinderbetreuungsgeld).
- 28 Es sollte auch geprüft werden, ob diese personenbezogenen Daten zur Erreichung des angestrebten Zweckes tatsächlich alle gemeinsam verarbeitet werden müssen und damit auch mehrere Verantwortliche Zugriff auf diese personenbezogenen Daten haben müssen. Auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie auf die Grundsätze der Datenminimierung und Zweckbindung gemäß Art. 5 DSGVO wird auch idZ hingewiesen.
- 29 Die Erläuterungen führen zudem an mehreren Stellen aus, dass es sich beim eEKP um ein Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, idF vor Inkrafttreten des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, handeln würde.
- 30 Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Begriff „Informationsverbundsystem“ weder im DSG idgF noch in der DSGVO verwendet wird. Auch sind gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO nicht mit einem Informationsverbundsystem gleichzusetzen.
- 31 Vor diesem Hintergrund sollten diese Ausführungen in den Erläuterungen entfallen.
- 32 b. § 5 Abs. 2 Z 8 lit. b sieht auch eine personenbezogene Verarbeitung der Daten aus dem eEKP von dem:der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister:in zur Auswertung für gesundheitspolitische Fragestellungen im Wege der Gesundheit Österreich GmbH und der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ vor.
- 33 Unklar erscheint, in welcher datenschutzrechtlichen Rolle die Gesundheit Österreich GmbH und die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ tätig werden (als Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO oder als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO).

- 34 § 7 regelt zudem die Auswertungen im Detail. Die in § 7 Abs. 1 angeführten Zwecke („Beantwortung gesundheitspolitischer Fragestellungen sowie die Auswertungen der medizinischen Überwachung und Evaluierung des Nutzungsverhaltens“) sind jedoch sehr weit formuliert und gehen über den in § 5 (insbesondere in § 5 Abs. 2 Z 8 lit. b) genannten Zweck hinaus.
- 35 Es stellt sich insbesondere auch die Frage, ob die an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ mit dem vbPK-AS übermittelten Daten auch mit anderen zu dieser Person bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ gespeicherten Daten (zB Einkommen, Bildung) zu den in § 7 Abs. 1 genannten Zwecken verschnitten und ausgewertet werden dürfen.
- 36 § 7 Abs. 1 und 2 regelt zudem zwar, dass die Daten ohne Sozialversicherungsnummer (Abs. 1) und mit dem vbPK-AS (Abs. 2) an die Bundesanstalt übermittelt werden müssen. Es sollte jedoch auch der Name der betroffenen Person von einer Übermittlung ausgeschlossen werden. Der Datenschutzrat regt an, die Formulierung des § 7 Abs. 1 hinsichtlich der Begrifflichkeiten nochmals zu überarbeiten und sicherzustellen, dass Daten nur in anonymisierter oder pseudonymisierter Form (bPK) ausgewertet werden.
- 37 Nachdem Abs. 1 und 2 offenbar voneinander unabhängige Übermittlungen regeln, ist fraglich, ob auch bei der Anwendung des Abs. 1 das vbPK-AS übermittelt wird bzw. auch bei der Anwendung des Abs. 2 die Übermittlung der Sozialversicherungsnummer jedenfalls ausgeschlossen wird. Die betreffenden Regelungen in § 7 Abs. 1 und 2 sollten daher in diesem Sinne allgemein klarer formuliert werden.
- 38 Hinsichtlich der in § 7 Abs. 2 vorgesehenen Verordnungsermächtigung wird auf die Ausführungen unter Pkt. II.A.1. verwiesen.
- 39 c. Unklar ist allgemein, zu welchem Zeitpunkt (bzw. zu welchen Zeitpunkten) die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ übermittelt werden, zumal eine Speicherung der Daten für 30 Jahre vorgesehen ist.
- 40 Die Erläuterungen führen zudem aus, dass – solange der eEKP nicht in einer entsprechenden Verordnung angeführt ist – die im eEKP gespeicherten Daten nicht für die Registerforschung bereitgestellt werden dürfen. Allgemein sollte jedoch geprüft werden, ob im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die weitere personenbezogene Verarbeitung der Daten aus dem eEKP für die Registerforschung nicht sogar auf gesetzlicher Ebene im Eltern-Kind-Pass-Gesetz ausgeschlossen werden müsste.

- 41 d. § 7 Abs. 3 schließt für „Verarbeitungen nach dieser Bestimmung“ das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 6 iVm Art. 89 Abs. 2 DSGVO sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO aus.
- 42 Die Erläuterungen führen dazu aus, dass diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würden und solche Ausnahmen für die Erfüllung der Zwecke notwendig seien.
- 43 Zum Entfall des Widerspruchsrechtes wird angemerkt, dass eine (verpflichtende) Verarbeitung von personenbezogenen Daten von betroffenen Personen nur dann zulässig ist, wenn dies zur Erreichung des Zieles/der Ziele unbedingt erforderlich ist.
- 44 Der in § 7 Abs. 3 vorgesehene Ausschluss des Widerspruchsrechts der betroffenen Person bezieht sich jedoch (nur) auf die „Verarbeitungen nach dieser Bestimmung“.
- 45 Unklar erscheint, was mit dieser Wendung gemeint ist bzw. ob damit „nur“ der Widerspruch gegen die Auswertung gemäß § 7 ausgeschlossen ist, der Widerspruch gegen die Datenverarbeitung im eEKP aber weiterhin möglich sein soll. Ein horizontaler Ausschluss des Widerspruchsrechtes für den gesamten eEKP wäre jedenfalls grundsätzlich kritisch zu sehen.
- 46 § 7 Abs. 3 sollte daher verständlicher formuliert werden und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme in den Erläuterungen detailliert dargelegt werden.
- 47 Zudem sollte auch ausführlicher erläutert werden, welche geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO getroffen werden.

Zu § 6:

- 48 In § 6 Abs. 2 ist ein Abruf der notwendigen Untersuchungen und Beratungen von der Österreichischen Gesundheitskasse in ihrer Funktion als Kompetenzzentrum Kinderbetreuungsgeld in Echtzeit vorgesehen.
- 49 Es müsste konkreter geregelt werden, was ein Abruf der Daten „in Echtzeit“ ist.

Zu den §§ 8 und 10:

- 50 In § 8 Abs. 4 wird auf die Wahrnehmung der Rechte gemäß Abs. 2 Z 4 bis 6 und Abs. 3 Z 4 bis 6 verwiesen. Nachdem die Abs. 2 und 3 jedoch keine Z 6 enthalten, sollte der Verweis angepasst werden. Gleiches ist zu § 10 Abs. 1 anzumerken.
- 51 Es stellt sich zu § 8 Abs. 2 und 3 Z 5 die Frage, weshalb nur die Zugriffsdauer für zugriffsberechtigte Gesundheitsdiensteanbieter verändert bzw. der Zugriff für diese gesperrt werden kann, andere Stellen und Einrichtungen aber weiterhin zugreifen können.
- 52 Zur Regelung des Rechts auf Auskunft in § 8 Abs. 5 wird allgemein angemerkt, dass – mangels entsprechender Judikatur – nicht ausreichend klar ist, ob die vorgesehene Regelung (das eEKP-Portal als „Fernzugang“ iSd Erwägungsgrundes 63 der DSGVO) dem Art. 15 DSGVO vollinhaltlich entspricht. § 8 Abs. 5 letzter Satz, wonach das eEKP-Portal als Fernportal dient, über das die betroffenen Personen das Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DSGVO wahrnehmen können, sollte vor diesem Hintergrund entfallen. Ob das eEKP-Portal ein Fernportal darstellt, ist unmittelbar nach den Vorgaben der DSGVO zu beurteilen.
- 53 Es erscheint zumindest ratsam, die Auskunftserteilung gemäß § 8 Abs. 5 neben dem allgemeinen Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO auszugestalten bzw. letzteres nicht auszuschließen.

Zu § 13:

- 54 § 13 Abs. 3 sieht vor, dass der:die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister:in in geeigneter Weise Informationen zu veröffentlichen hat, zu welchem Zeitpunkt ein Umstieg vom Mutter-Kind-Pass zum eEKP sinnvoll ist.
- 55 Unklar erscheint, welche Rechtsnatur diese „Veröffentlichung“ hat bzw. ob es sich dabei um eine Verordnung handeln soll.
- 56 Ebenfalls unklar ist, was mit der Formulierung „sinnvoll“ gemeint ist. Es sollte iSd Rechtsklarheit und -sicherheit verständlicher geregelt werden, wann der Umstieg auf den eEKP vorgenommen werden soll (und damit die Datenverarbeitungen im eEKP erfolgen).

B. Zu Art. 2 (Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012):

Zu Z 2 (§ 12a) und Z 5 (§ 28 Abs. 1 Z 4):

- 57 Vorweg ist anzumerken, dass sich die Plattform für Gesundheitsdiensteanbieter nicht nur auf den eEKP bezieht, sondern weitere Datenverarbeitungen umfasst (zB das

Sterbeverfügungsregister). Dies sollte im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz jedenfalls nochmals geprüft werden.

- 58 Unklar erscheint, ob und welche personenbezogenen Daten im Rahmen des Betriebes der Plattform verarbeitet werden, zumal in § 12a Abs. 3 (sowie grundsätzlich auch in § 28 Abs. 1 Z 4) auf eine „Datenerfassung gemäß Abs. 1“ verwiesen wird. Es sollte idS klargestellt werden, ob der:die Bundesminister:in der:die Verantwortliche (Art. 4 Z 7 DSGVO) der Plattform ist bzw. welche personenbezogenen Daten beim Betrieb der Plattform verarbeitet werden.
- 59 Gemäß § 12a Abs. 3 kann der:die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister:in mittels Verordnung gemäß „§ 28 Abs. 1 Z 3“ weitere Anwendungen vorsehen, die die Datenerfassung gemäß Abs. 1 ermöglichen. Es sollte geprüft werden, ob statt § 28 Abs. 1 Z 3 richtigerweise auf Z 4 verwiesen werden müsste.
- 60 Es erscheint klar unterdeterminiert, welche Anwendungen in der Folge über die Plattform erfasst werden können. Gleiches ist grundsätzlich zu § 28 Abs. 1 Z 4 anzumerken.
- 61 Zudem führen die Erläuterungen aus, dass der Normadressat der Bestimmung der:die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminsiter:in sei. Wenn jedoch im Rahmen des Betriebes der Plattform personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind auch sonstige Personen (zB auch Gesundheitsdiensteanbieter) von dieser Verarbeitung betroffen. Die Ausführungen in den Erläuterungen sollten diesbezüglich nochmals geprüft werden.
- 62 Hinsichtlich der in § 12a Abs. 3 vorgesehenen Verordnungsermächtigung wird auf die Ausführungen unter Pkt. II.A.1. verwiesen.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

- 63 Im Vorblatt wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nur ausgeführt, dass beabsichtigt sei, zu einem späteren Zeitpunkt, jedenfalls aber vor Beschluss des Gesetzesvorhabens im Nationalrat, die Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO vorwegzunehmen.

- 64 Aus diesen Ausführungen ist nicht klar erkennbar, in welcher Form (etwa in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage) die Datenschutz-Folgenabschätzung vorweggenommen werden soll. Hingewiesen wird idZ, dass die Vorwegnahme der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO aber bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage erfolgen müsste. Eine spätere, erst nach Erlass der Rechtsgrundlage vorgenommene Datenschutz-Folgenabschätzung scheint diesen Vorgaben des Art. 35 Abs. 10 DSGVO nicht (mehr) zu entsprechen. In diesem Fall würde die Verpflichtung zur Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung (wieder) die jeweiligen Verantwortlichen treffen.

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende

OFENAUER

24. April 2023

Elektronisch gefertigt